

Infoblatt zum Verpackungsgesetz



Auf einen Blick: Pflichten für Erstinverkehrbringer – Hersteller und/oder Händler:

- ◆ **Registrierung** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf der Website unter <https://lucid.verpackungsregister.org/>
- ◆ **Beteiligung** der Verpackungsmengen bei einem oder mehreren (dualen) System/en. Abschluss eines sog. Systembeteiligungsvertrages.
- ◆ Dupliziert: **Meldung des Gesamtgewichts der Verpackungen** („Masse“), differenziert nach Materialart und unter Angabe der Registrierungsnummer an das/die gewählte/n (duale/n) System/e sowie an die ZSVR.
- ◆ **Vollständigkeitserklärung:** Sofern gesetzlich vorgegebene Grenzwerte für die in Verkehr gebrachten Verpackungen jährlich überschritten werden, müssen Unternehmen über die Menge und Materialart der Verkaufsverpackungen zusätzlich eine sog. Vollständigkeitserklärung abgeben, die von einem Prüfer bestätigt wird. *
- ◆ **Wichtigste Neuerung hier:** Ab dem 1. Januar 2019 – auch schon für die Daten des Jahres 2018 – ist diese nicht mehr bei den IHKs, sondern bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen.

*Diese Pflicht besteht erst, wenn die Menge in Verkehr gebrachter systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen überschreitet (sog. Bagatellmengen): Glas: 80 000 kg, Papier, Pappe, Karton: 50 000 kg, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30 000 kg.

Verpackungsgesetz ab 1. Januar 2019: Am 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Mit ihm fällt der Startschuss für mehr Transparenz und Fairness im Markt der Verpackungsentsorgung. Die anfallenden Entsorgungskosten sollen fair und gerecht verteilt werden. Dies entspricht dem Gedanken der Übernahme der Produktverantwortung durch die Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, auch in finanzieller Hinsicht.

Vom Verpackungsgesetz betroffen sind

- **gewerbsmäßig handelnde Unternehmen,**
- **die in Deutschland erstmals Verpackungen in Verkehr bringen,**
- **die mit Ware befüllt sind und**
- **beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.**

Das Gesetz gilt also nicht für Hersteller von leeren Verpackungen, sondern für die Hersteller und Händler, die eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllen. Dazu zählen auch die Importeure, die ihre verpackten Waren nach Deutschland bringen. Nicht in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes fallen verpackte Waren, die ins Ausland exportiert werden. Dort gelten die jeweils inländischen Rechtsordnungen der Zielländer.

Für **gewerbsmäßig handelnde Unternehmen** - das können **Hersteller von Konsumgüterwaren, Händler** und/oder **Importeure** sein - gilt: **Die**

meisten Pflichten bleiben gleich. Denn schon heute gilt die Pflicht zur Systembeteiligung. Wer Verpackungen an den privaten Endverbraucher in Verkehr bringt, muss für deren Entsorgung und das Recycling sorgen und mit einem oder mehreren der (dualen) Systeme einen Vertrag schließen. **Neu ist,** dass die betroffenen Unternehmen sich künftig mit ihren Stammdaten und den durch diese vertriebenen Markennamen **im Verpackungsregister LUCID registrieren** müssen. Darüber hinaus sind in dieses Onlineregister **mindestens einmal pro Jahr Meldungen zu den pro Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen abzugeben.**

Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, dem drohen Sanktionen. Wer in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes fällt und seinen Pflichten nicht nachkommt, für den gilt ein **automatisches Vertriebsverbot** seiner Waren. Dieses **gilt über alle Vertriebsstufen bis zur Letztvertreiberstufe** einer Ware. Auch die Verhängung von empfindlichen Bußgeldern ist vorgesehen.

Für die Überwachung zur Einhaltung dieser Pflichten wurde auf Basis des Gesetzes die **Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)** geschaffen. Sie hat die Aufgabe, die verpflichteten Unternehmen in einem öffentlichen Register zu führen sowie die Meldungen der registrierten Unternehmen zu den Verpackungsmengen und der dualen Systeme zu erfassen und abzugleichen. **Neu ist auch**, dass neben den Unternehmen künftig auch die (dualen) Systeme die bei ihnen beteiligten Verpackungsmengen - im Kontext der zu jedem Vertrag vorliegenden Registrierungsnummer - die Verpackungsmengen ebenfalls in das Verpackungsregister LUCID melden müssen.

Für die Registrierung und die Durchführung der Meldungen zu den Verpackungsmengen ist jeder Verpflichtete selbst verantwortlich. Die **Erfüllung der Pflichten kann nicht an Dritte delegiert** werden. Auf der **Webseite www.verpackungsregister.org** finden sich zahlreiche Informationen zum Verpackungsgesetz sowie **Wissenswertes rund um alle Änderungen, die neuen Pflichten und Fristen**.

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Die Einstufung, ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht, lässt sich mithilfe des durch die ZSVR bereits im Entwurf veröffentlichten Katalogs zur Systembeteiligungspflicht rechtssicher durch die Unternehmen selbst vornehmen. Da die ZSVR aufgrund des durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs keine Rechtsberatung durchführen darf, sind grundsätzliche Fragen zur Systembeteiligungspflicht in Zweifelsfällen mit Systembetreibern, Beratern, Sachverständigen, Prüfern oder anderen in Frage kommenden Wirtschaftsakteuren vorzunehmen. Für die Beantwortung konkreter Fragen zur Auslegung des Verpackungsgesetzes steht die ZSVR gerne zur Verfügung.



Der Katalog zur Ermittlung der Systembeteiligungspflicht einer Verpackung:

- ◆ **Leitfaden** zur Anwendung des Katalogs sowie allgemeine Festlegungen.
- ◆ **Katalog**, gegliedert in Produktgruppen, die wiederum in Einzeldatenblätter unterteilt sind. Es ist mittelfristig eine Abdeckung aller relevanten Konsumgüter bzw. deren Branchen geplant.
- ◆ **Katalog** wird voraussichtlich weiter ausgebaut, da in der aktuellen Fassung Nischenprodukte unter Umständen noch nicht erfasst sind.

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister:

Tel. (0541) 201 971-10 oder per E-Mail: anfrage@verpackungsregister.org

Welche Aufgaben erfüllt die Zentrale Stelle Verpackungsregister?

Die Registrierungsstelle, die Zentrale Stelle Verpackungsregister, ist das auf der gesetzlichen Grundlage neu geschaffene Kontroll- und Überwachungsorgan im Markt der Verpackungsentsorgung. Und das in zwei Richtungen. Zum einen betreffend der verpflichteten Unternehmen: Durch das **öffentliche Verpackungsregister** wird es künftig jedem transparent möglich sein, nachzuprüfen, welche Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen und sich an der Finanzierung des Dualen Systems in Deutschland beteiligt. Zum anderen hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister aber auch die **Aufgabe**, die **Marktanteilsberechnung der (dualen) Systeme** durchzuführen und auch die **Mengenstromnachweise der Systeme** zu prüfen. Damit ist der bisherigen Selbstverwaltung der Systeme ein Ende gesetzt und die Überwachung dieses Systems durch das Gesetz einer neutralen Instanz zugewiesen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2018

Ansprechpartner:

Dr. Alexander Witthohn, IHK Hannover

Tel. (0511) 3107-405, Fax (0511) 3107-410

Abteilung Industrie und Verkehr, Schiffgraben 49, 30175 Hannover

E-Mail: witthohn@hannover.ihk.de